

MUSTER 67: Urteil: Sachverhalt zur Tat – Textbeispiel „Banküberfall“

B. Sachverhalt zur Tat

I.

Der Angeklagte befuhr mit seinem Pkw, einem Audi A4, amtliches Kennzeichen LA-XY 0815 am ... die Hauptstraße in 95634 Regensburg. Spontan entschloss er sich angesichts seiner schwierigen finanziellen Situation die dortige Filiale der Westbank AG in der Hauptstraße 24 zu überfallen. Nachdem er das Auto geparkt hatte, setzte er sich einen Cowboyhut auf und nahm einen Deko-Revolver an sich. Beide Gegenstände lagen auf dem Beifahrersitz seines Autos, weil er sie bei einem kürzlichen Besuch in der Westernstadt „Old Shatterhand“ benutzt und dort liegen gelassen hatte. Bei dem Revolver handelte es sich um ein nicht funktionsfähiges Dekorationsstück, das einer echten funktionsfähigen scharfen Kurzwaffe vom Typ eines Revolvers zum Verwechseln ähnlich sieht. Den Cowboyhut setzte der Angeklagte tief in die Stirn. So betrat er gegen 10.30 Uhr den Schalteraum der Bank, wo er zunächst die Immobilienaushänge betrachtete bis er sich schließlich der Bankangestellten Kordula Keller zuwandte, die als Aushilfe Schalterdienst hatte. Der Angeklagte legte einen Stoffbeutel auf den Schalter, richtete den Deko-Revolver auf die Bankangestellte und forderte sie auf, alles Bargeld in den Stoffbeutel zu packen. Wie der Angeklagte beabsichtigt hatte, hielt Kordula Keller den Deko-Revolver für eine echte Schusswaffe und fürchtete um ihr Leben, weshalb sie die Aufforderung des Angeklagten befolgte und in den Tresorraum ging, wo sie insgesamt 28.600 EUR in Banknoten in den Stoffbeutel füllte. Da dies etwas Zeit in Anspruch nahm, wurde der Angeklagte ungeduldig und stellte deswegen die Filialleiterin Adelheid Adler zur Rede. Zudem forderte er auch von ihr, ihm alles Bargeld auszuhändigen. Dabei richtete er den Deko-Revolver auf sie. Wie von ihm beabsichtigt, hielt auch Adelheid Adler diesen für echt und fürchtete um ihr Leben. Deswegen überreichte sie ihm 460 EUR Bargeld aus einer Kasse im Schalterbereich. Schließlich kam Kordula Keller aus dem Tresorraum und überreichte dem Angeklagten den Stoffbeutel mit dem Bargeld. Sodann flüchtete der Angeklagte mit insgesamt 29.060 EUR. Wie der Angeklagte wusste, ist der Westbank AG dadurch ein Schaden in dieser Höhe entstanden, da er keinen Anspruch auf das Geld hatte. Der Angeklagte hielt sich insgesamt 4 Minuten 40 Sekunden in der Bankfiliale auf.

II.

Die Schuldfähigkeit des Angeklagten war zum Tatzeitpunkt weder aufgehoben noch erheblich vermindert.

III.

Adelheid Adler war aufgrund des Vorfalls ein paar Tage aufgewühlt, hatte aber keine ernsthaften seelischen Beeinträchtigungen.

Kordula Keller wurde durch den Vorfall seelisch stark belastet. Sie war zunächst drei Wochen arbeitsunfähig erkrankt, litt an Alpträumen und wiederkehrenden Erinnerungen an den Vorfall, die sie sehr stark ängstigten. Sie erlitt eine posttraumatische Belastungsstörung und eine rezidivierende depressive Störung, weswegen sie vom ... bis ... in psychotherapeutischer Behandlung bei der Dipl.-Psychologin Dr. Großbaum war. Kordula Keller ist seit dem Vorfall nicht mehr in der Lage am Schalter zu arbeiten, obwohl sie dies grundsätzlich gern tun würde. Sie ist seither bei der Westbank in einem Bereich tätig, in dem es zu keinem Kundenverkehr kommt. Finanzielle Einbußen hat sie durch diese Umsetzung nicht.